

## **Landratsamt Altötting**

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

#### **Vorhaben der Fa. Gemüsebau Steiner GmbH & Co.KG, 84547 Emmerting:**

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage (zwei BHKWs und ein Gasheizkessel) zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 9,99 MW auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 791, 792 ,793, 794, 889/1, 891, 892, 896 der Gemarkung Emmerting

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Fa. Gemüsebau Steiner GmbH & Co.KG, 84547 Emmerting, beabsichtigt auf den o. g. Grundstücken die Errichtung und den Betrieb einer Anlage (zwei BHKWs und ein Gasheizkessel) zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung. Die maximalen Feuerungswärmeleistungen betragen jeweils 3,438 MW für die BHKWs und 3,114 MW für den Gaskessel. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt somit 9,99 MW. Hierfür sollen ein Heizkesselhaus und ein Wärmespeichertank errichtet werden.

Für das Vorhaben wird beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den Betrieb der Anlage der Fa. Gemüsebau Steiner GmbH & Co.KG, 84547 Emmerting, keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 03.03.2020

E. Huber